



**Der Oberbürgermeister**

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Oberbürgermeister  
Dr. Olaf Taurus**

E-Mail [oberbuergemeister@neumuenster.de](mailto:oberbuergemeister@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 23 25 Fax 04321 942 23 23  
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 11. März 2020

## **Stellungnahme der Stadt Neumünster zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen**

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Januar 2020 teile ich Ihnen für die Stadt Neumünster zum Gesetzentwurf zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft folgendes mit:

Im Jahr 2004 wurden im Innenministerium und beim Städteverband Schleswig-Holstein Arbeitsgruppen zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts gebildet. Seitdem ist die Stadt Neumünster in beiden Arbeitsgruppen vertreten. Die Haushaltswirtschaft der Stadt Neumünster wurde zum Haushaltsjahr 2009 auf die kommunale Doppik umgestellt.

Nahezu zeitgleich, in den Jahren 2008 und 2009 wurden die Verwaltungsgemeinschaften mit den kameralistisch buchenden Umlandgemeinden Wasbek und Bönebüttel begründet. Seitdem hält die Stadt Neumünster Kapazitäten und Doppelstrukturen für die doppische und die kameralistische Haushaltswirtschaft vor. Nachdem die Gemeinde Bönebüttel im Jahr 2020 auf die doppische Haushaltswirtschaft umgestellt hat, verbleibt die Gemeinde Wasbek als letzter kameralistisch buchender Mandant.

Für die Stadt Neumünster bedeutet die Vereinheitlichung der kommunalen Haushaltswirtschaft eine Beseitigung der vorhandenen Doppelstrukturen und damit eine Effizienzsteigerung.

Die bereits über zehnjährige Erfahrung mit der kommunalen Doppik in der Stadt Neumünster hat darüber hinaus gezeigt, dass die Doppik als ganzheitliches System ein wesentlich höheres Maß an Transparenz gewährleistet und damit eine bessere Basis für Entscheidungen bietet.

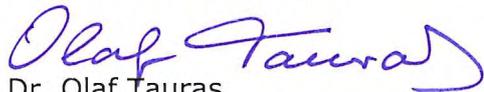
Die Stadt Neumünster befürwortet ausdrücklich den Entwurf des Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft. Der gewählte Zeitrahmen bis zum Erreichen der vollständigen Vereinheitlichung der kommunalen Haushaltswirtschaft im Jahr 2024 ist aus Sicht der Stadt Neumünster angemessen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Kreise und kreisfreien Städte als größte Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein ihre Haushaltswirtschaft seit Jahren auf die kommunale Doppik umgestellt haben.

Die weiteren im Gesetzentwurf enthaltenen kommunalhaushaltsrechtlichen Änderungen sind aus Sicht der Stadt Neumünster zu begrüßen oder zumindest unkritisch.

Hierzu gehören u.a. folgende Regelungen:

- Risikominimierungsgebot und ausdrückliches Verbot spekulativer Finanzgeschäfte (§ 75 Absatz 2 GO)
- Nichtigkeit spekulativer Finanzgeschäfte (§ 118 GO)
- Nachtragshaushaltssatzung auch bei erheblicher Verschlechterung der Haushaltslage erforderlich (§ 80 GO)
- Verpflichtungsermächtigungen auch dann genehmigungsfrei, soweit lediglich Kreditaufnahmen in Höhe der Umschuldungen veranschlagt sind (§ 84 GO)
- keine Genehmigungspflicht (auch bei §§ 85, 86, 88)
  - wenn Ergebnisrechnung des Vorvorjahres nicht ausgeglichen, jedoch die Gesamtergebnisrechnung des Vorvorjahres ausgeglichen war
  - wenn die Ergebnisrücklage mind. 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt
- Ermöglichung der Weitergabe von Krediten an kommunale Konzerntöchter (auch als eigenkapitalersetzendes Darlehen) soweit Gesamtabschluss vorhanden (§ 85 GO)
- Ausdrückliche Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe des Bodensatzes (§ 87 GO)
- Ermöglichung der Weitergabe von liquiden Mittel an kommunale „Konzerntöchter“
- Aufnahme einer klarstellenden Regelung, dass auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden kann, wenn Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind (§ 92 GO)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister